



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 72.152/VR
vom 19. Oktober 2022

über

einen Vorentwurf eines Dekrets ‚zur Billigung des
Zusammenarbeitsabkommens vom 3. Juni 2022 zwischen dem
Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region,
der Region Brüssel-Hauptstadt, der Französischen Gemeinschaft,
der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der flämischen
Gemeinschaftskommission, der französischen
Gemeinschaftskommission und der gemeinsamen
Gemeinschaftskommission zur Einführung eines Mechanismus
zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen‘

Am 7. September 2022 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Minister für lokale Behörden und Finanzen darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, verlängert auf fünfundvierzig Tage,^(*) ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 3. Juni 2022 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der flämischen Gemeinschaftskommission, der französischen Gemeinschaftskommission und der gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Einführung eines Mechanismus zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von den Vereinigten Kammern am 27. September 2022 untersucht. Die vereinigten Kammern setzten sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Präsident, Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Wouter PAS, Patrick RONVAUX, Christine HOREVOETS und Inge VOS, Staatsräte, Michel TISON und Marianne DONY, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES und Béatrice DRAPIER, Greffiers.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, und Arne CARTON, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 19. Oktober 2022 abgegeben.

*

^(*) Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge die Frist von dreißig Tagen auf fünfundvierzig Tage verlängert wird, wenn das Gutachten unter Anwendung von Artikel 85bis von den vereinigten Kammern abgegeben wird.

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs¹, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

ZUSAMMENARBEITSABKOMMEN

Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, dem ‚Zusammenarbeitsabkommen vom 3. Juni 2022 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Flämischen Gemeinschaftskommission, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Einführung eines Mechanismus zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen‘ zuzustimmen.

Über das betreffende Zusammenarbeitsabkommen wurde das Gutachten 71.881/VR erteilt, das heute von den vereinigten Kammern der Gesetzgebungsabteilung über einen Vorentwurf eines Gesetzes zur Billigung dieses Abkommens abgegeben wurde.

Was die Untersuchung des betreffenden Zusammenarbeitsabkommens betrifft, wird im o.a. Gutachten Folgendes betont, das auch für den vorliegenden Vorentwurf gilt:

(Übersetzung)

„TRAGWEITE DES GESETZESVORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Gesetzes zielt darauf ab, dem ‚Zusammenarbeitsabkommen vom 1. Juni 2022 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der französischen Gemeinschaftskommission und der gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Einführung eines Mechanismus zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen‘ zuzustimmen².

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Normen verstanden.

² Fußnote 2 aus dem zitierten Gutachten: Im Gutachten 67.887/1 des Staatsrates, Gesetzgebungsabteilung, vom 28. September 2020 über einen Vorentwurf eines Gesetzes ‚tot het invoeren van een mechanisme voor de screening van buitenlandse directe investeringen‘, der auf einer ähnlichen Zielsetzung wie diejenige des heute zur Begutachtung vorgelegten Zusammenarbeitsabkommens beruhte, wurde der zuständigkeitsrechtliche Rahmen der betreffenden Angelegenheit ausführlich untersucht und vorgeschlagen, darüber ein Zusammenarbeitsabkommen zu schließen (Bemerkung 3.3.3); siehe auch das Gutachten des Staatsrates 68.976/1 vom 6. Mai 2021 über einen Gesetzesvorschlag ‚tot wijziging van het Wetboek van economisch recht, wat de invoering betreft van een screeningsmechanisme voor directe buitenlandse investeringen die een invloed hebben op onze veiligheidsbelangen en strategische sectoren‘ (Bemerkung 3), Parl. Dok. Kammer 2020-21, Nr. 55-1804/002.

Laut dessen Artikel 3 § 1 beabsichtigt vorliegendes Zusammenarbeitsabkommen, die Verfahren und Modalitäten für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen festzulegen und die Zusammenarbeit zwischen den Parteien des Zusammenarbeitsabkommens bei der gemeinsamen Ausübung diesbezüglicher eigener Zuständigkeiten zu regeln.

Zu diesem Zweck wird im Zusammenarbeitsabkommen insbesondere vorgesehen, eine Interföderale Überprüfungscommission (IÜK) zu schaffen (Artikel 3 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens).

Das Zusammenarbeitsabkommen, dem zugestimmt wird, bringt unter anderem die Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 ‚zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union‘ zur Durchführung.

3. Gewisse Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens, dem zugestimmt wird, sind dieselben oder weitgehend dieselben wie die Bestimmungen in dem Vorentwurf eines Gesetzes ‚tot het invoeren van een mechanisme voor de screening van buitenlandse directe investeringen‘, über den die Gesetzgebungsabteilung am 28. September 2020 das Gutachten 67.887/1 abgegeben hat.

Demzufolge wird diesbezüglich auf das betreffende Gutachten und – selbstverständlich insofern sie im Lichte des abgeänderten rechtlichen Rahmens noch relevant sind – auf die Bemerkungen hingewiesen, die darin zu den heute in dem jetzt zur Begutachtung vorgelegten Zusammenarbeitsabkommen stehenden Bestimmungen formuliert wurden³.

ZUSTÄNDIGKEIT

A. Die Flämische Gemeinschaftskommission als Vertragspartei des Zusammenarbeitsabkommens

4. Im letzten Absatz der Präambel des Zusammenarbeitsabkommens wird die Flämischen Gemeinschaftskommission als eine der Vertragsparteien des Zusammenarbeitsabkommens erwähnt. Die Flämische Gemeinschaftskommission ist jedoch nicht befugt, um ein Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 92bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ abzuschließen. Wie sich auch aus der Tatsache ergibt, dass das Zusammenarbeitsabkommen nicht von einem Vertreter der Flämischen Gemeinschaftskommission unterzeichnet wurde, kann die Flämische Gemeinschaftskommission deshalb keine Vertragspartei des Zusammenarbeitsabkommens sein.

B. Undeutlichkeit bei der Stellung der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission im Abkommen und Verbot für die Vertragsparteien des Zusammenarbeitsabkommens, auf die Ausübung ihrer eigenen Zuständigkeiten zu verzichten.

5.1. Die Vertragsparteien des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens beabsichtigen, in den im Abkommen erwähnten Angelegenheiten eigene Befugnisse im Sinne von Artikel 92bis § 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ gemeinsam auszuüben.

Im vorliegenden Fall sind die Vertragsparteien des Zusammenarbeitsabkommens, wie bereits erwähnt, der Föderalstaat, die Flämische Region, die Wallonische Region, die Region Brüssel-Hauptstadt, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft,

³ Fußnote 3 aus dem zitierten Gutachten: Siehe auch o.a. Gutachten des Staatsrates 68.976/1 vom 6. Mai 2021.

die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaftskommission und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission⁴.

Das untersuchte Abkommen ist nicht deutlich hinsichtlich der Bestimmung der Teilgebiete, deren Verteidigung der strategischen Interessen in dessen Anwendungsbereich fällt, und es führt übrigens ziemlich komplexe Entscheidungsfindungsverfahren ein, bei denen alle Vertragsparteien des Abkommens anscheinend nicht über dieselben Befugnisse zur Umsetzung dieses Abkommens verfügen.

5.2. Zum einen ist festzustellen, dass die strategischen Interessen, die das vorliegende Abkommen verteidigen soll, im Abkommen unterschiedlich definiert werden, was die Kohärenz des Abkommens beeinträchtigt:

- in Artikel 2 Nr. 7 des Abkommens werden die strategischen Interessen als Interessen ‚der Gliedstaaten‘ definiert, was nur dahingehend verstanden werden kann, dass die Verteidigung der strategischen Interessen der drei Regionen und der drei Gemeinschaften, aber auch der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission – die sowohl Unterzeichner des Abkommens als auch föderierte Teilgebiete in den Angelegenheiten sind, für die sie zuständig sind – in den Anwendungsbereich des Abkommens fällt;

- in Artikel 4 § 1 Absatz 1 des Abkommens werden die strategischen Interessen dann nur als diejenigen ‚der Regionen und Gemeinschaften‘ definiert, was nur dahingehend verstanden werden kann, dass die Verteidigung der strategischen Interessen der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgeschlossen wird.

- In Artikel 4 § 1 Absatz 2 steht, dass ‚die strategischen Interessen der Regionen und Gemeinschaften die Interessen der Gliedstaaten [sind]‘, was darunter verstanden werden kann, dass die Regionen und Gemeinschaften zusätzlich zu der Verteidigung ihrer eigenen strategischen Interessen damit beauftragt sind, im Rahmen der durch das Abkommen eingeführten Entscheidungsfindungsverfahren auch für die strategischen Interessen der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zu sorgen; diese Auslegung scheint jedoch im Widerspruch zu Artikel 8 § 2 des Abkommens zu stehen, dem zufolge die an der Durchführung des Abkommens beteiligten ‚zuständigen Behörden‘ ‚an die Grenzen ihrer eigenen Zuständigkeiten gebunden [sind] und sich darauf bei der Durchführung der in vorliegendem Abkommen vorgesehenen Untersuchungen [beschränken]‘, sowie zu Artikel 23 § 1 des Abkommens, dem zufolge ‚die zuständigen Minister‘ ihre Entscheidungen ‚im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten‘ treffen, was auszuschließen scheint, dass die Regionen und Gemeinschaften als ‚zuständige Behörden‘ die Verteidigung der Interessen übernehmen könnten, die ihre eigenen Zuständigkeiten überschreiten.

In Anbetracht dieser Inkohärenzen ist es im Zusammenarbeitsabkommen nicht ersichtlich, ob die Verteidigung der strategischen Interessen der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission in dem

⁴ Fußnote 4 aus dem zitierten Gutachten: Aus der o.a. Bemerkung A ergibt sich, dass die Flämische Gemeinschaftskommission keine Vertragspartei zu diesem Abkommen sein wird.

Abkommen aufgenommen ist und, wenn ja, wie und von wem diese Interessen verteidigt werden sollen⁵.

5.3. Die Unsicherheit, die sich daraus ergibt, ob die strategischen Interessen der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen oder nicht, spiegelt sich auch in der Stellung wider, die das Abkommen diesen beiden Teilgebieten hinsichtlich der durch das Abkommen eingeführten Entscheidungsmechanismen einräumt.

Mehrere Bestimmungen des Abkommens scheinen die Französische Gemeinschaftskommission und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission aus den durch das Abkommen zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen eingesetzten Untersuchungs- und Entscheidungsorganen auszuschließen.

So gehören zum Beispiel die Französische Gemeinschaftskommission und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission der im Abkommen errichteten Interföderalen Überprüfungskommission (nachstehend: IÜK) nicht an. Gemäß Artikel 3 § 2 des Abkommens setzt sich diese Kommission tatsächlich aus einem Vertreter des FÖD Finanzen, des FÖD Inneres, des FÖD Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wobei der Vorsitz von einem Vertreter des FÖD Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie geführt wird.

Es wird aber hingewiesen, dass diese Kommission durch die Befugnisse, die ihren Mitgliedern einzeln oder der Kommission als Kollegium gewährt werden, eine zentrale Rolle bei der Ausübung der im untersuchten Zusammenarbeitsabkommen erwähnten Zuständigkeiten spielt. Die Mitgliedschaft in dieser Kommission berechtigt insbesondere dazu, in den im Abkommen vorgesehenen Fällen eine Abschrift der vollständigen Akte der angemeldeten ausländischen Investitionsvorhaben oder eine kurze Zusammenfassung davon zu erhalten, je nachdem, ob das Mitglied als zuständig bzw. unzuständig erachtet wird, diese zur Kenntnis zu nehmen (Artikel 7 § 1 und § 3, Absatz 2, des Abkommens) und aufgrund der im Abkommen erläuterten weitgehenden Untersuchungsbefugnisse diese Akte ‚innerhalb der IÜK separat‘ zu untersuchen (Artikel 8 § 1 des Abkommens), wobei diese Untersuchung im Überprüfungsverfahren, das jedes Mitglied einleiten kann (Artikel 17 § 2 des Abkommens), mit der Abgabe einer Stellungnahme an den(die) ‚zuständigen Minister‘ (Artikel 10 § 2, Artikel 20 § 5 und Artikel 22 § 1 des Abkommens) abgeschlossen wird.

Die Französische Gemeinschaftskommission und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission üben anscheinend auch keine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Überprüfung der Investitionen aus, da aus Artikel 23 § 1 des Abkommens hervorgeht, dass die Entscheidungen von den ‚zuständigen Minister[n]‘ getroffen werden, die aufgrund von Artikel 10 § 3 des Abkommens bestimmt werden, aus dem abgeleitet zu werden scheint, dass nur die im IÜK durch ein Mitglied vertretenen Minister ‚einzeln im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten (...) eine vorläufige Entscheidung‘ werden treffen sollen.

Dasselbe gilt für das Gericht, das damit beauftragt wird, über Rechtsstreite zwischen den ‚Parteien‘ des Abkommens zu befinden. Auch wenn man aus der Verwendung des Wortes ‚Parteien‘ *a priori* ableiten kann, dass die beiden betroffenen Gemeinschaftskommissionen in diesem Gericht anwesend sind, wird jedoch im Artikel 37

⁵ Fußnote 5 aus dem zitierten Gutachten: Die Gesetzgebungsabteilung weist übrigens darauf hin, dass die in Artikel 2 Nr. 7 des Abkommens erwähnte Begriffsbestimmung „strategischen Interessen“ die strategischen Interessen des Föderalstaates nicht enthält. Diesbezüglich wird auf die allgemeine Bemerkung Nr. 14 verwiesen.

des Abkommens erwähnt, dass das Gericht ‚die Zusammensetzung der IÜK wider[spiegelt] und aus einem Vorsitzenden und je einem Mitglied [besteht], das von jeder Partei bestimmt wird‘. Artikel 37 Absatz 3 des Abkommens schließt seinerseits aus, dass die Französische Gemeinschaftskommission und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission ein Mitglied dieses Gerichts bestimmen.

Andere Bestimmungen des Abkommens hingegen stellen die Französische Gemeinschaftskommission und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission mit den anderen Unterzeichnern des Abkommens gleich.

Dies gilt *a priori* für die Artikel des Abkommens, die ohne weitere Erläuterungen oder weitere Kontextelemente, die ihnen eine andere Tragweite geben würden, den ‚Parteien‘ des Abkommens Rechte und Pflichten verleihen. Beispielsweise handelt es sich um die Artikel 35 und 36 des Abkommens. Tatsächlich ist es schwer zu behaupten, dass ein Teilgebiet, das ein Zusammenarbeitsabkommen unterzeichnet, keine ‚Partei‘ zu diesem Abkommen ist.

In Artikel 37 Absatz 4 des Abkommens wird ausdrücklich bestimmt, dass die Französische Gemeinschaftskommission und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission sich zu gleichen Teilen wie die anderen Unterzeichner des Abkommens an den Funktionskosten des Gerichts beteiligen, für das sie kein Mitglied bestimmen. In derselben Hinsicht erwähnt Artikel 34 des Abkommens die ‚Mitglieder der Kollegien der Gemeinschaftskommissionen‘ als Adressaten der in diesem Artikel auferlegten Verpflichtung.

5.4. Die soeben hervorgehobenen Inkohärenzen und die sich daraus ergebende Unklarheit über die Stellung der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission im untersuchten Abkommen führen die Gesetzgebungsabteilung zu der Frage, wie die ausländischen Investitionen, die sich auf die materielle Zuständigkeit der Französischen Gemeinschaftskommission oder der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission auswirken können, überprüft werden.

Das untersuchte Zusammenarbeitsabkommen muss folglich in Bezug auf alle soeben genannten Problempunkte verdeutlicht werden, und zwar unter Beachtung der Grundsätze der Verteilung der Zuständigkeiten, auf die in der nachstehenden Bemerkung verwiesen wird.

6. Wie die Gesetzgebungsabteilung oft daran erinnert hat, kann eine Behörde, die Partei eines Zusammenarbeitsabkommens ist, in dessen Rahmen nicht auf die Ausübung ihrer Zuständigkeiten verzichten⁶.

Die im Abkommen eingeführten Entscheidungsfindungsverfahren bezüglich der Überprüfung der ausländischen Direktinvestitionen müssen deshalb so gestaltet werden, dass jede Partei des Abkommens in der Lage ist, sich völlig an der positiven oder negativen Entscheidung über die Zulassung einer ausländischen Direktinvestition zu beteiligen, wenn diese die Zuständigkeiten dieser Partei des Abkommens betrifft.

Wie dieses in der vorangehenden Bemerkung dargestellt wird, werden die Französische Gemeinschaftskommission und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission an das durch das Abkommen vorgesehene Entscheidungsverfahren und an das dadurch errichtete Gericht nicht in gleicher Weise wie die anderen Unterzeichner des Abkommens beteiligt.

⁶ Fußnote 6 aus dem zitierten Gutachten: Die Parteien des Abkommens möchten diesem Gedankengang folgen, da Artikel 1 § 3 Absatz 3 des Abkommens Folgendes vorsieht: „Die Ausführung dieses Abkommens kann nicht dazu führen, dass zwischen den Parteien Zuständigkeiten ausgetauscht werden, auf sie verzichtet wird oder sie zurückgegeben werden“.

Auf die Frage, warum nicht alle Parteien des Zusammenarbeitsabkommens in der Interföderalen Überprüfungscommission und im Gericht vertreten sind, antwortete der Beauftragte wie folgt:

„De huidige samenstelling, met drie vertegenwoordigers voor de federale overheid en elk één vertegenwoordiger voor de gewesten en gemeenschappen, is het resultaat van een politiek compromis tussen alle betrokken partijen.

De Vlaamse Gemeenschapscommissie, de Franse Gemeenschapscommissie en de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie kunnen in samenspraak met de verschillende gemeenschappen uitwerken hoe zij hun advies kunnen uitbrengen in de dossiers waarbij ze betrokken zijn.

De samenstelling werd bepaald op basis van redenen van rationaliteit (de gemeenschapscommissies zullen zelden betrokken partij zijn bij een investeringsdossier), gewoonte (de gemeenschapscommissies organiseren hun deelname in dergelijke commissies gewoonlijk in samenspraak met de verschillende gemeenschappen) en goede werking (10 personen – met inbegrip van de vertegenwoordiger van de FOD Economie – is al een aanzienlijk aantal leden).“

Die Argumentation des Beauftragten, dass aufgrund des heutigen Textes des Zusammenarbeitsabkommens eine erhebliche Anzahl von Mitgliedern bereits vertreten ist, dass zu erwarten ist, dass die Französische Gemeinschaftskommission und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission ⁷ selten beteiligte Parteien sein werden und dass diese Teilgebiete gewöhnlich ihren Standpunkt auf die Gemeinschaften abstimmen, ist nicht überzeugend. Im Gutachten 67.887/1 vom 28. September 2020 betonte der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, bereits, dass das relevante Kriterium für die Zuständigkeitsabgrenzung nicht die mögliche Anzahl von Akten ist ⁸. Zuständigkeitsregeln sind außerdem zwingende Rechtsregeln der öffentlichen Ordnung, die für Mechanismen als Abtretung oder Vertretung in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Behörden nicht geeignet sind ⁹.

Insofern das Zusammenarbeitsabkommen so ausgelegt werden sollte, dass darin nicht vorgesehen wird, dass die Französische Gemeinschaftskommission und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission unter den Mitgliedern ihres Kollegiums oder Vereinigten Kollegiums ein Mitglied dieses Kollegiums bestimmen, das befugt ist, als zuständige Behörde über die Verabschiedung der vorläufigen Entscheidung bezüglich der ausländischen Investitionen zu entscheiden, für die diese Teilgebiete aufgrund des territorialen Anknüpfungspunkts und der möglichen Auswirkungen der Investition auf ihre materielle Zuständigkeit zuständig wären, wie es für die anderen Parteien des Abkommens der Fall ist, würde das untersuchte Abkommen zu einer Abtretung von

⁷ Fußnote 7 aus dem zitierten Gutachten: Bezüglich der Flämischen Gemeinschaftskommission, die ebenfalls in der Antwort des Beauftragten zur Sprache gebracht wird, wird auf die allgemeine Bemerkung Nr. 4 verwiesen.

⁸ Fußnote 8 aus dem zitierten Gutachten: Bemerkung 3.3.4.

⁹ Fußnote 9 aus dem zitierten Gutachten: Gutachten des Staatsrates 67.719/VR vom 15. Juli 2020 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 9. Oktober 2020 „zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung von Daten durch Sciensano und die von den zuständigen föderierten Teilgebieten oder von den zuständigen Agenturen bestimmten Kontaktzentren, Gesundheitsinspektionsdienste und mobilen Teams im Rahmen einer Kontaktermittlung bei (vermutlich) mit dem Coronavirus COVID-19 infizierten Personen auf der Grundlage einer Datenbank bei Sciensano“ geworden ist, Bemerkung 6.1.

Befugnissen führen, die bei der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission nicht zugelassen werden könnte¹⁰.

Die in Artikel 37 Absatz 3 des Abkommens vorgesehene Regel, der zufolge die Französische Gemeinschaftskommission und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission kein Mitglied in dem durch das Abkommen eingerichteten Gericht bestimmt, ist auch nicht zulässig, da sie mit Artikel 92bis § 5 Absätze 1 und 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht vereinbar ist¹¹.

Auch wenn es grundsätzlich nicht erforderlich ist, dass jede Partei eines Zusammenarbeitsabkommens in allen in dessen Durchführung eingerichteten Organen notwendigerweise vertreten wird, ist im vorliegenden Fall festzustellen, dass das Nichtvorhandensein einer Vertretung für die Französische Gemeinschaftskommission und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission in der IÜK aufgrund der durch das Abkommen der IÜK übertragenen wesentlichen Zuständigkeiten¹² diesen beiden Teilgebieten die Befugnis entzieht, in voller Kenntnis der Sache über die Zulässigkeit der ausländischen Direktinvestitionen, die ihre strategischen Interessen betreffen, zu entscheiden und zu befinden. Nur wenn die Zuständigkeiten der IÜK sich auf reine Verwaltungs- oder Verfahrensfragen beschränkt würden, die keinen entscheidenden Einfluss auf die zu treffenden Entscheidungen haben, könnte das Nichtvorhandensein einer Vertretung für die Gemeinschaftskommissionen in der IÜK gegebenenfalls zugelassen werden.

Das untersuchte Zusammenarbeitsabkommen muss also hinsichtlich der Stellung revidiert und verdeutlicht werden, die dieses Zusammenarbeitsabkommen der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission in den von diesem Abkommen geschaffenen Organen und in den darin vorgesehenen Mechanismen zur Verabschiedung von Entscheidungen einräumen will.

7. In Artikel 1 § 3 Absatz 1 des Abkommens wird insbesondere vorgesehen, dass die Parteien ‚jedoch beschließen [können], ihre Zuständigkeiten nicht auszuüben und keine Vertretung im Rahmen (des) Abkommens abzuordnen‘. In diesem Fall bestimmt Absatz 2 desselben Paragraphen, dass ‚[d]as Nichtvorhandensein einer Vertretung seitens einer der Parteien nicht die Ausführung des vorliegenden Abkommens [verhindert]‘.

Es könnte sein, dass das Obenstehende im Geiste der Parteien des Abkommens lediglich den Gedanke bestätigen will, dass die Französische Gemeinschaftskommission und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission beschlossen haben, ihre Zuständigkeit nicht auszuüben und in dem durch das Abkommen in Bezug auf die Akten eingeführten Untersuchung- und Entscheidungsverfahren nicht vertreten zu sein. In diesem Fall wären keine anderen Bemerkungen als diejenigen zu formulieren, die in den vorstehenden Bemerkungen Nrn. 5 und 6 formuliert wurden.

¹⁰ Fußnote 10 aus dem zitierten Gutachten: Sollten die in Nr. 5.2 geforderten Erläuterungen die Parteien des Abkommens zu der Annahme führen, dass die strategischen Interessen dieser beiden Teilgebiete im Abkommen nicht berücksichtigt werden können, ohne jedoch, dass der mit diesem Abkommen verfolgte Zweck beeinträchtigt wird, so würde die Abwesenheit dieser Parteien des Abkommens selbstverständlich keine besondere Schwierigkeit aufwerfen.

¹¹ Fußnote 11 aus dem zitierten Gutachten: Diese Bestimmung lautet wie folgt:
„Streitsachen, die zwischen den Vertragsparteien der in den Paragraphen 2, 3, 4, 4bis, 4ter, 4quater und 4sexies bis 4undecies vorgesehenen Abkommen in Bezug auf die Auslegung oder Ausführung dieser Abkommen entstehen, werden von einem durch Gesetz eingerichteten Rechtsprechungsorgan entschieden.
Jede Partei bestimmt eines der Mitglieder dieses Rechtsprechungsorgans.“

¹² Fußnote 12 aus dem zitierten Gutachten: Siehe diesbezüglich die Bemerkung unter 5.3. des vorliegenden Gutachtens.

Wenn dies nicht die Tragweite dieser Bestimmungen wäre, wäre es dann eigenartig und kaum verständlich, dass im Abkommen erwähnt würde, dass die Parteien beschließen könnten, die Zuständigkeiten, aufgrund deren sie das Abkommen unterzeichnet haben, nicht auszuüben, da dieses Abkommen gerade regeln soll, wie die Parteien ihre eigenen Zuständigkeiten gemeinsam ausüben werden. Konkret würde dann für die Gesetzgebungsabteilung die Stichhaltigkeit der Bestimmung des Abkommens nicht ersichtlich sein, die sich auf den Fall bezieht, dass eine der Parteien des Abkommens beschließen könnte, ‚keine Vertretung‘ im Abkommen ‚abzuordnen‘, da das Abkommen genau die Schaffung von Organen und die Festlegung von Entscheidungsfindungsmodalitäten mit der ausdrücklichen Absicht bezweckt, dass die Zuständigkeiten der Parteien des Abkommens tatsächlich in den im Abkommen erwähnten Bereichen ausgeübt werden. Diese Bestimmung des Abkommens soll auf jeden Fall in ihrem verfügbaren Teil erläutert werden.

In dieser Erläuterung soll damit berücksichtigt werden, dass Artikel 1 § 3 Absatz 2 des Abkommens – in dem im Wesentlichen erwähnt wird, dass das Abkommen trotz des ‚Nichtvorhandensein[s] einer Vertretung seitens einer der Parteien‘ ausgeführt wird – gemäß dem Prinzip, dem zufolge die Abtretung oder die Neuverteilung von Befugnissen im Rahmen eines Zusammenarbeitsabkommens untersagt wird, nicht dahingehend ausgelegt werden kann, dass das Nichtvorhandensein einer Vertretung seitens einer der Parteien des Abkommens die anderen Parteien ermächtigen würde, anstelle dieser Partei die Zulässigkeit einer Investition im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Partei des Abkommens zu beurteilen, die beschlossen hätte, nicht vertreten zu sein.

C. Andere Zuständigkeitsprobleme

8. In Artikel 1 § 3 Absatz 1 Erster Satz des Abkommens wird Folgendes bestimmt: ‚Wenn die Parteien [des Abkommens] beschließen, ihre jeweiligen Zuständigkeiten auszuüben, müssen sie dies unter Einhaltung des vorliegenden Abkommens tun‘.

Diese Bestimmung erhebt die Frage, wie das untersuchte Abkommen mit den geltenden Gesetzesbestimmungen der Parteien des Abkommens verbunden werden soll, die eine eigene Verwaltungspolizei im Zusammenhang mit der Zulässigkeit der ausländischen Investitionen enthalten würden, wie dieses zum Beispiel in der Flämischen Region der Fall ist¹³.

In ihrer heutigen Fassung sollte die untersuchte Bestimmung dahingehend ausgelegt werden, dass sie die Anwendung der von den Parteien des Abkommens angenommenen Regelungen verhindert, insofern sie die Parteien des Abkommens auch ermöglichen würden, Investitionen aufgrund von Erwägungen zu überprüfen, die mit der Verteidigung der strategischen Interessen der im Abkommen bezeichneten Teilgebiete verbunden sind. Würde eine Partei beschließen, ihre Zuständigkeiten auszuüben, sollte sie es tatsächlich künftig unter Einhaltung des Abkommens und somit der darin vorgesehenen Untersuchungsmodalitäten tun. Die Parteien des Abkommens werden nachprüfen, dass dies tatsächlich ihren Absichten entspricht und der Text des Abkommens wird gegebenenfalls in diesem Punkt präzisiert werden.

9. Gemäß Artikel 13 § 1 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens können ‚die IÜK und ihre Mitglieder‘ die Stellungnahme ‚unter anderem der Staatssicherheit, des Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienstes, des Nationalen Krisenzentrums, der föderalen Polizei, des Zentrums für Cybersicherheit Belgien, des Koordinierungsorgans für die Bedrohungsanalyse, anderer zuständiger föderaler öffentlicher Dienste, anderer

¹³ Fußnote 13 aus dem zitierten Gutachten: Siehe die Artikel III.59 und III.60 des Verwaltungsdekrets vom 7. Dezember 2018.

zuständiger öffentlicher Dienste der Gliedstaaten und der sektoriellen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden einholen, die die in Artikel 4 erwähnten Tätigkeiten beaufsichtigen¹⁴.

Diesbezüglich kann an das Gutachten 67.887/1 vom 28. September 2020 erinnert werden, in dem insbesondere Folgendes bemerkt wurde:

„3.1. In de memorie van toelichting bij het voorontwerp wordt vermeld dat de ontworpen regeling kan worden ingepast in ‘de residuaire bevoegdheid van de federale overheid inzake veiligheid en openbare orde’, waaronder ‘de bescherming van de kritieke infrastructuur’. Dit standpunt kan worden bijgetreden.¹⁵ Wel kan de in de ontworpen wet vervatte generieke regeling inzake veiligheid en openbare orde geen afbreuk doen aan de vaststelling dat de gemeenschappen en de gewesten binnen hun materiële bevoegdheden zelf ook bepaalde categorieën veiligheidsbelangen kunnen beschermen die samenvallen met elementen die in het om advies voorgelegde voorontwerp van wet de basis vormen voor de beoordeling van de nationale veiligheid en openbare orde.¹⁶ In dat verband wordt er, eveneens in de memorie van toelichting, op gewezen dat met betrekking tot de ontworpen regeling het evenredigheidsbeginsel in acht werd genomen en dat deze geen disproportionele impact heeft op de bevoegdheden van andere overheden aangezien er ‘enkel [kan] worden ingegrepen op deze directe buitenlandse investering die gevolgen heeft voor de veiligheid of de openbare orde’. In het kader van de evenredigheid wordt er tevens op gewezen dat in een samenwerkingsakkoord wordt voorzien en dat de gewesten en gemeenschappen vertegenwoordigd zijn in de Investeringscreeningscommissie.’

Auf die Bemerkung des Staatsrates, Gesetzgebungsabteilung, der zufolge ‚het belang van de continuïteit van vitale processen, het voorkomen dat bepaalde strategische of gevoelige kennis in buitenlandse handen valt, alsook het verzekeren van een strategische onafhankelijkheid, in aanmerking komen als relevante motieven die passen binnen materiële gewest- of gemeenschapsbevoegdheden‘ (siehe Fußnote 3 des o.a. Gutachtens), sind die Verfasser des Vorentwurfs eingegangen, indem sie vorgesehen haben, dass die Kontrolle über die Gemeinschaften und die Regionen¹⁷ auf diese drei Kategorien von Interessen und Zielen beschränkt ist (siehe Artikel 2 Nr. 7 und Artikel 4 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens). Soweit die Stellungnahmen der föderalen Institutionen zu diesen Interessen und Zielen beitragen können, ist die Regelung zulässig.

¹⁴ Fußnote 14 aus dem zitierten Gutachten: Im erwähnten niederländischen Text stehen nicht die richtigen Namen der betreffenden Einrichtungen („Coördinatieorgaan voor de dreigingsanalyse; Staatsveiligheid“). Dies ist natürlich zu berichtigen (siehe diesbezüglich auch die gesetzgebungstechnischen Schlussbemerkungen).

¹⁵ Fußnote 15 aus dem zitierten Gutachten: Vgl. adv.RvS 48.989/VR van 9 december 2010 over een voorontwerp dat heeft geleid tot de wet van 1 juli 2011 ‘betreffende de beveiliging en de bescherming van de kritieke infrastructuren’ (Parl.St. Kamer, 2010-11, nr. 53-1357/001, 53-54).

¹⁶ Fußnote 16 aus dem zitierten Gutachten: Zo kunnen het belang van de continuïteit van vitale processen, het voorkomen dat bepaalde strategische of gevoelige kennis in buitenlandse handen valt, alsook het verzekeren van een strategische onafhankelijkheid, in aanmerking komen als relevante motieven die passen binnen materiële gewest- of gemeenschapsbevoegdheden (zie ook adv.RvS 63.130/3 van 16 mei 2018 over een voorontwerp dat heeft geleid tot het Bestuursdecreet van 7 december 2018 (Parl.St. VI.Parl. 2017-18, nr. 1656/1, 833-835).

¹⁷ Fußnote 17 aus dem zitierten Gutachten: Auch „Gliedstaaten“ im Text des Zusammenarbeitsabkommens genannt. In der niederländischen Fassung soll ein einheitlicher Begriff verwendet werden; es ist auch zu verdeutlichen, ob die Gemeinsame Gemeinschaftskommission und die Französische Gemeinschaftskommission unter diesen einheitlichen Begriff fallen.

FORMVORSCHRIFTEN

10. Das Zusammenarbeitsabkommen, dem zugestimmt wird, enthält Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten¹⁸.

Gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ‚zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)‘ (nachstehend: DSGVO) in Verbindung mit Artikel 57, Paragraph 1, c), und dessen Überwägung 96, sowie gegebenenfalls mit Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 ‚über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten‘ muss die im Gesetz vom 3. Dezember 2017 ‚zur Schaffung der Datenschutzbehörde‘ erwähnte Aufsichtsbehörde bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahmen oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regulationsmaßnahmen, die die Verarbeitung betreffen, konsultiert werden.

Auf die Frage, ob die Stellungnahme der Datenschutzbehörde eingeholt wurde, erteilte der Beauftragte das Gutachten Nr. 171/2022 vom 19. August 2022¹⁹, das nach der Einreichung des vorliegenden Begutachtungsantrags abgegeben wurde.

Es steht dem Verfasser des Vorentwurfs zu, die o.a. Stellungnahme und die darin enthaltenen Empfehlungen vom Grund aus zu untersuchen und zu überprüfen, ob der Text des Zusammenarbeitsabkommens, dem zugestimmt wird, unter diesem Gesichtspunkt angepasst werden muss.

Sollte der der Gesetzgebungsabteilung vorgelegte Text infolge des o.a. Gutachtens der Datenschutzbehörde noch abgeändert werden²⁰, so sind die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen zwecks Einhaltung der Vorschrift von Artikel 3 § 1 Absatz 1 der Gesetze über den Staatsrat auch der Gesetzgebungsabteilung vorzulegen.

11. Das Zusammenarbeitsabkommen zielt darauf ab, einen Überprüfungsmechanismus zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/452 einzuführen. Artikel 3 Paragraph 7 dieser Verordnung lautet wie folgt:

„Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission ihre bestehenden Überprüfungsmechanismen bis zum 10. Mai 2019. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission alle neu eingerichteten Überprüfungsmechanismen und alle Änderungen eines bestehenden Überprüfungsmechanismus innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten des neu eingerichteten Überprüfungsmechanismus oder der Änderung eines bestehenden Überprüfungsmechanismus.“

Es muss dafür gesorgt werden, dass die o.a. Formvorschrift nach dem Inkrafttreten

¹⁸ Fußnote 18 aus dem zitierten Gutachten: Siehe insbesondere Artikel 6 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens, der sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von ausländischen Investoren, zu denen sowohl natürliche als auch juristische Personen gemäß Artikel 2 Nr. 4 des Zusammenarbeitsabkommens gehören können, und von ihren Endempfängern bezieht.

¹⁹ Fußnote 19 aus dem zitierten Gutachten: Stellungnahme Nr. 171/2022 vom 19. August 2022 über einen „voorontwerp van wet houdende instemming met het Samenwerkingsakkoord tussen de Federale Staat, het Vlaamse Gewest, het Waals Gewest, het Brussels Hoofdstedelijk Gewest, de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap en de Duitstalige Gemeenschap tot het invoeren van een mechanisme voor de screening van buitenlandse directe investeringen (CO-A-2022-167)“.

²⁰ Fußnote 20 aus dem zitierten Gutachten: Nämlich andere als die in das Gutachten erwähnten Abänderungen oder Abänderungen, die darauf abzielen, den in diesem Gutachten formulierten Bemerkungen gerecht zu werden.

des neuen Überprüfungsmechanismus innerhalb der in der o.a. Bestimmung vorgesehenen Frist von 30 Tagen erfüllt wird.

UNTERSUCHUNG DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

A. Übereinstimmung mit der Verordnung

12. Wie oben bemerkt wird, zielt das Zusammenarbeitsabkommen darauf ab, die Verordnung (EU) 2019/452 auszuführen.

Artikel 7 § 3 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommen bestimmt, dass das Sekretariat der IÜK die betroffenen Auskünfte gemäß der Verordnung ‚den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission mit[teilt], die über höchstens fünfunddreißig Kalendertage verfügen, um ihre Kommentare abzugeben‘.

Die also über Artikel 7 § 3 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens erfolgte Ausführung von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/452 ist mit dieser Verordnung nicht in Übereinstimmung. Es ist nämlich nicht so, dass die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten unter allen Umständen nur fünfunddreißig Kalendertage Zeit haben, um ihre Kommentare abzugeben. Die Unterabsätze 2 und 3 von Artikel 7 Paragraph 7 der Verordnung (EU) 2019/452 sehen mehrere Abweichungen von diesem Grundsatz vor.

Außerdem betreffen diese Fristen sowohl die Kommentare, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung abgeben können, als auch die in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung erwähnten Stellungnahmen der Europäischen Kommission.

Es wäre infolgedessen besser, nach dem Vorbild von Artikel 18 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens festzulegen, dass diese ‚Kommentare oder Stellungnahmen‘ ‚innerhalb der in der Verordnung festgelegten Fristen‘ eingereicht oder abgegeben werden müssen.

B. Unklarheiten im Abkommen

13. Die genaue Rolle, die die IÜK spielt, ist nicht immer klar ersichtlich.

Auf die Frage, ob die Interföderale Überprüfungskommission die beschlussstreffende Behörde ist oder, ob die Entscheidungen von den betroffenen Ministern unterzeichnet werden, erklärte der Beauftragte:

‚De betrokken ministers nemen de beslissingen. Het secretariaat van de ISC fungeert als doorgeefluik voor de bekendmaking van de uiteindelijke beslissing aan de betrokken ondernemingen‘.

Daraus geht hervor, dass die IÜK nur mit Verwaltungsaufgaben betraut ist; doch lässt sich aus mehreren Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens ableiten, dass die IÜK über weitergehende Zuständigkeiten verfügt.

So wird in Artikel 28 §§ 3 und 4 des Abkommens vorgesehen, dass die IÜK ‚befugt [ist], (...) Geldbußen (...) aufzuerlegen‘ oder, dass sie ‚beschließt‘ eine Geldbuße aufzuerlegen. Viele andere Bestimmungen des Abkommens verleihen der IÜK Befugnisse, ohne – wie bei den in Artikel 23 genannten Entscheidungen – darauf hinzuweisen, dass die Entscheidungen von den ‚zuständigen Ministern‘ getroffen werden²¹.

²¹ Fußnote 21 aus dem zitierten Gutachten: Siehe zum Beispiel die Artikel 24 Absatz 1, 25 und 26 des Abkommens.

In anderen Bestimmungen des Abkommens werden die Befugnisse, auf die es abzielt, nicht den zuständigen Ministern oder der IÜK, sondern dem ‚Sekretariat der IÜK‘ oder den ‚zuständigen Mitgliedern der IÜK‘ verliehen.

Unter Berücksichtigung der o.a. unter Punkt B der Bemerkungen zur Zuständigkeit gemachten Bemerkung sollten die Parteien des Zusammenarbeitsabkommens das gesamte Abkommen einer sorgfältigen Überprüfung unterziehen, damit die Weise, in der die Bestimmungen zur Zuweisung der Zuständigkeiten an die verschiedenen in dem Abkommen definierten ausführenden Organe formuliert sind, mit der tatsächlich verfolgten Absicht übereinstimmt, wie sie insbesondere vom Beauftragten präzisiert wurde.

14. Die Definition der ‚strategischen Interessen‘ in Artikel 2 Nr. 7 des Abkommens erwähnt die strategischen Interessen des Föderalstaats nicht.

Man kann vernünftigerweise annehmen, dass sie Teil des Schutzes der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung im Sinne von Artikel 1 § 2 Absatz 1 des Abkommens sind.

Es wäre jedoch besser, das Abkommen in diesem Punkt zu verdeutlichen, da er für die Bestimmung der genauen Tragweite des Abkommens von wesentlicher Bedeutung ist.

15. Artikel 4 § 4 des Abkommens bestimmt, dass Investitionen, die zur ‚Ausübung einer direkten wirtschaftlichen Tätigkeit‘ durch einen ausländischen Investor getätigt werden, nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen.

Es ist nicht ersichtlich, wie diese Art von Investitionen, die nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen, von den in Artikel 2 Nr. 3 des Abkommens erwähnten ‚ausländischen Direktinvestitionen‘, die zwar in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen, unterschieden werden.

Es kommt in jedem Fall der Parteien des Abkommens zu, diesen Behandlungsunterschied in der rechtlichen Regelung, der die ausländischen Investitionen unterliegen, im Lichte des Verfassungsgrundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung rechtfertigen zu können.

Bei der Verdeutlichung ist natürlich zu berücksichtigen, dass die Verordnung (EU) 2019/452, die durch das Abkommen ausgeführt werden soll, in ihrer Definition der ausländischen Direktinvestition, um ihren Anwendungsbereich zu regeln, keinen solchen Unterschied macht²².

16. Die Kohärenz zwischen Artikel 23 § 3 Nr. 3 und 23, § 4, des Abkommens ist nicht auf Anhieb ersichtlich.

Gemäß der ersten dieser Bestimmungen findet eine Blockierung der ausländischen Direktinvestition statt, wenn einer der zuständigen Minister ‚eine entsprechende vorläufige negative Entscheidung getroffen hat‘. Laut der zweiten dieser Bestimmungen wenn mehrere Gliedstaaten in derselben Akte zuständig sind, können sie nur in gegenseitigem Einvernehmen über die Nichtzulässigkeit der ausländischen Direktinvestition entscheiden. Da aus dem Text des Abkommens nicht hervorgeht, dass die zweite Hypothese eine Ausnahme von der Regelung, die das Abkommen in der ersten der betreffenden Bestimmungen festgelegt hat, darstellen würde, widersprechen sich diese beiden Bestimmungen.

Das Abkommen sollte auch in diesem Punkt verdeutlicht werden.

²² Fußnote 22 aus dem zitierten Gutachten: Siehe Artikel 2 1) der Verordnung.

BESONDERE BEMERKUNGENArtikel 2

17. Nr. 6 sollte präzisiert werden, indem zwischen den Wörtern ‚die‘ und ‚Kommission‘ die Wörter ‚durch Artikel 3 § 2 geschaffene‘ eingefügt werden.

Artikel 3 und 10

18. Es gibt ein Widerspruch zwischen Artikel 3 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens, in dem drei spezifische föderale Öffentliche Dienste benannt werden, die in der IÜK vertreten werden, und Artikel 10 § 3 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens, der vorsieht, dass die föderalen ausführenden Gewalten und die ausführenden Gewalten der Gliedstaaten jeweils die zuständigen öffentlichen Dienste bestimmen, die der IÜK angehören.

Diesbezüglich um Erläuterung gebeten, erklärte der Beauftragte Folgendes:

‚Wij zijn ons bewust van deze tegenstelling. De bedoeling is om deze weg te werken door geen concrete FOD's aan te duiden in de finale versie van het samenwerkingsakkoord, maar om de vertegenwoordiging van de federale staat in de ISC (net als andere zaken gelinkt aan de organisatie van de federale uitvoerende macht) uit te werken in een apart KB‘.

Laut Artikel 37 der Verfassung liegt die föderale ausführende Gewalt, so wie sie durch die Verfassung geregelt wird, beim König. Daraus folgt, dass die Regelung der Organisation und der Arbeitsweise der Verwaltungsdienste dem König zukommt. Von diesem Grundsatz kann der Gesetzgeber nur abweichen, wenn es einen zwingenden Grund dafür gibt, wenn eine höhere Rechtsnorm dies erfordern würde oder wenn dieser Eingriff in der Wahrung der Rechte des Bürgers seinen Grund finden würde. Ähnliche Grundsätze ergeben sich aus Artikel 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

Infolgedessen würde es mehr in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen sein, wenn Artikel 3 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens im Sinne von Artikel 10 § 3 des Abkommens angepasst würde, wonach die föderalen ausführenden Gewalten und die ausführenden Gewalten der Gliedstaaten jeweils die betreffenden öffentlichen Dienste bestimmen, die der IÜK angehören.

19. Artikel 3 § 2 Absatz 3 des Zusammenarbeitsabkommens bestimmt, dass ein Vertreter des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie den Vorsitz der IÜK führt aber, dass dieser jedoch nicht an den Beratungen und Beschlüssen teilnimmt.

Diese Bestimmung enthält einen inneren Widerspruch, da nicht einzusehen ist, wie der betroffene Vertreter den Vorsitz der IÜK führen soll und gleichzeitig nicht an deren Beratungen teilnehmen soll. Diese Bestimmung ist infolgedessen näher zu untersuchen.

Artikel 4

20.1. Artikel 4 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens legt die Prozentsätze der erworbenen Stimmrechte fest, die zu der Anwendung des Anmeldeverfahrens führen.

Die Liste der Tätigkeiten, die im Rahmen des Grenzwertes von 25% (Artikel 4 § 2 Nr. 1 des Zusammenarbeitsabkommens) erwähnt wird, und die Liste der Tätigkeiten, die bei dem Grenzwert von 10% (Artikel 4 § 2 Nr. 2 des Zusammenarbeitsabkommens) genannt wird, scheinen sich teilweise zu überschneiden. Dies kann zu Rechtsunsicherheit führen, wie in dem Fall, in dem ein Investor einen Stimmrechtsanteil über dem Grenzwert von 10%, aber unter dem Grenzwert von 25% in einem Unternehmen (oder

Körperschaft)²³ erwirbt, dessen Jahresumsatz im vorhergehenden Geschäftsjahr mindestens 100 Millionen EUR betrug. In einem Szenario, in dem ein solches Unternehmen (oder eine solche Körperschaft), in dem (der) Stimmrechte erworben werden, Tätigkeiten im Zusammenhang mit Technologien und Rohstoffen ausübt, die für militärische Technologien und Militärausrüstung wesentlich sind, stellt sich beispielsweise die Frage, welcher Grenzwert gegebenenfalls gilt. Besteht dann keine Anmeldungspflicht, weil die Anwendung des mildernden Grenzwerts von 25% möglich ist (die für Investitionen in Unternehmen oder Körperschaften gilt, „deren Tätigkeiten Folgendes betreffen: (...) Technologien und Rohstoffe, die wesentlich sind für (...) die Landesverteidigung (...)“), oder gilt doch der niedrigere Grenzwert von 10% (da es sich um eine Investition in einem Unternehmen, das „in den Sektoren der Verteidigung einschließlich Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (...) tätig [ist]“ gibt)?

Diesbezüglich um Erläuterung gebeten, erklärte der Beauftragte:

„De strengste drempel moet toegepast worden. Als een bedrijf actief is in verschillende sectoren en één van de activiteiten (ook als het bijvoorbeeld gaat om een nevenactiviteit die qua omzet verwaarloosbaar is) valt onder opsomming in artikel 4, §2, 2°, dan geldt de drempel van 10%. Indien dit onduidelijk is, kan dit nog eens expliciet verwoord worden in de tekst van het samenwerkingsakkoord. Het kan misschien ook helpen om punten 1° en 2° van plaats te wisselen“.

Diese Absicht sollte im Text des Zusammenarbeitsabkommens selbst deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, damit vorhersehbar wird, wann die Anmeldungspflicht gilt, zumal bei einem Verstoß gegen diese Anmeldungspflicht eine administrative Geldbuße auferlegt werden kann²⁴. Die Definition der Anmeldungspflicht in Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 4 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens muss deutlich und präzise genug sein, um dem materiellen Legalitätsprinzip in Strafsachen und dem Prinzip der Rechtssicherheit zu entsprechen²⁵.

20.2. Es ist auch zu bemerken, dass der in Artikel 4 § 2 Nr. 1 des Zusammenarbeitsabkommens erwähnte Grenzwert von 25% für Stimmrechte in „Unternehmen oder Körperschaften“, die in Belgien ansässig sind, gilt, während der in Artikel 4 § 2 Nr. 2 des Zusammenarbeitsabkommens erwähnte Grenzwert von 10% nur für Stimmrechte in „Unternehmen“ gilt.

Es ist ratsam, in diesem Punkt eine einheitliche Terminologie zu verwenden, es sei denn, dass es eine angemessene Rechtfertigung für diesen Unterschied geben würde. Sollte ein Verweis auf „Körperschaften“ beibehalten werden, ist es auch ratsam, diesen Begriff zu definieren.

Artikel 6, 7, 10, 13, 14 und 33

21.1. Das Zusammenarbeitsabkommen bestimmt, dass gewisse personenbezogenen Daten bei der Anmeldung verarbeitet werden können (Artikel 6 § 2) und dass verschiedene Behörden, Einrichtungen und natürliche Personen Zugang zu

²³ Fußnote 23 aus dem zitierten Gutachten: Siehe diesbezüglich unten, Punkt 20.2.

²⁴ Fußnote 24 aus dem zitierten Gutachten: Siehe insbesondere Artikel 28 § 2 Nr. 1 des Zusammenarbeitsabkommens, dem zufolge ein ausländischer Investor mit einer administrativen Geldbuße von maximal 30 Prozent der betreffenden ausländischen Direktinvestition bestraft werden kann, wenn er die Anmeldungspflicht nicht erfüllt, mit Ausnahme der in Artikel 28 § 1 Nr. 3 des Zusammenarbeitsabkommens beschriebenen Fälle.

²⁵ Fußnote 25 aus dem zitierten Gutachten: Siehe auch Verfassungsgerichtshof, 15. September 2022, Nr. 103/2022, B.33.5 bis B.36.

diesen Daten haben (die Artikel 7 § 1, 10 § 3, 13 § 1, 14 und 33), aber die maximale Aufbewahrungsfrist für diese Daten wird nicht geregelt²⁶.

Gemäß Artikel 22 der Verfassung unterliegt jede Verarbeitung personenbezogener Daten und, mehr allgemein, jede Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens der Einhaltung des formellen Gesetzmäßigkeitsprinzips. Indem Artikel 22 der Verfassung dem zuständigen Gesetzgeber die Befugnis vorbehält, festzulegen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen vom Recht auf Achtung des Privatlebens abgewichen werden kann, gewährleistet er einem jedem Bürger, dass keinerlei Einmischung in dieses Recht erfolgen darf, außer aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden. Eine Ermächtigung einer anderen Gewalt steht jedoch nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise beschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren ‚wesentliche Elemente‘ vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden²⁷.

Diesbezüglich sind der Verfassungsgerichtshof und der Staatsrat der Ansicht, dass unabhängig von der Art der betreffenden Angelegenheit, die folgenden Elemente im Prinzip ‚wesentliche Elemente‘ der Verarbeitung personenbezogener Daten ausmachen, die im Gesetz selbst festgelegt werden müssen: 1.) die Kategorie der verarbeiteten Daten; 2.) die Kategorie der betreffenden Personen; 3.) das mit der Verarbeitung verfolgte Ziel; 4.) die Kategorie von Personen, die zu den verarbeiteten Daten Zugang haben; und 5.) die Höchstdauer für die Aufbewahrung der Daten²⁸.

Das Zusammenarbeitsabkommen ist demnach noch zu ergänzen, was die Höchstdauer für die Aufbewahrung der Daten betrifft.

21.2. Artikel 14 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens bestimmt, dass die anerkannten Sachverständigen, die von den Mitgliedern der IÜK zur Unterstützung ihrer Arbeiten in Anspruch genommen werden können, ‚den Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten und der Unternehmensdaten [unterliegen]‘.

Es ist zu bemerken, dass die Arbeitsweise, die darin besteht, einen solchen allgemeinen Verweis zu verwenden, um die ‚Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten und der Unternehmensdaten‘ auf die betreffenden anerkannten Sachverständigen für anwendbar zu erklären und es den Betroffenen zu überlassen, selbst zu entscheiden, welche Gesetzesbestimmungen als auf sie anwendbar oder nicht angesehen werden sollen, grundsätzlich gegen das Erfordernis einer minimalen Rechtssicherheit verstößt, dem Qualitätsregelungen entsprechen müssen.

Insofern damit u.a. beabsichtigt wird, auf die DSGVO zu verweisen, ist diese Arbeitsweise aufgrund ihrer direkten Anwendbarkeit überflüssig.

21.3. Artikel 33 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens verweist auf das Gesetz vom 8. Dezember 1992 ‚über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten‘, das durch Artikel 280 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 ‚über

²⁶ Fußnote 26 aus dem zitierten Gutachten: Diesbezüglich kann auch auf die Bemerkungen der Datenschutzbehörde in der Stellungnahme Nr. 171/2022 vom 19. August 2022 verwiesen werden.

²⁷ Fußnote 27 aus dem zitierten Gutachten: Siehe u.a. Verfassungsgerichtshof, 18. November 2021, Nr. 158/2021, B.6; Verfassungsgerichtshof, 9. Dezember 2021, Nr. 177/2021, B.53.1; Verfassungsgerichtshof, 10. März 2022, Nr. 33/2022, B.13.1.

²⁸ Fußnote 28 aus dem zitierten Gutachten: Gutachten des Staatsrates 68.936/AV vom 7. April 2021 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 14. August 2021 ‚über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation‘ geworden ist, *Parl. Dok.*, Kammer 2020-21, Nr. 55-1951/001, 119, Bemerkung 101; Verfassungsgerichtshof, 10. März 2022, Nr. 33/2022, B.13.1; Verfassungsgerichtshof, 22. September 2022, Nr. 110/2022, B.11.2.

den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten‘ aufgehoben wurde.

Insofern damit auf die DSGVO Bezug hingewiesen wird, ist diese Bestimmung aus demselben Grund auf jeden Fall überflüssig.

Wenn die Verfasser des Zusammenarbeitsabkommens einen Verweis auf die Gesetzgebung über die Verarbeitung personenbezogener Daten beibehalten möchten, sollte sowohl auf die Datenschutz-Grundverordnung als auch auf das Gesetz vom 30. Juli 2018 verwiesen werden.

Artikel 11

22. In Artikel 11 Absatz 1 ist der Satzteil ‚Die IÜK und ihre Mitglieder‘ durch den Satzteil ‚Die Mitglieder der IÜK‘ zu ersetzen, da die Stellungnahmen laut Artikel 10 § 2 Nr. 2 und 22 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens nur von den Mitgliedern der IÜK ausgehen.

Eine ähnliche Bemerkung gilt u.a. hinsichtlich Artikel 13, da gemäß Artikel 10 § 2 Nr. 1 nur die Mitglieder der IÜK befugt sind, das Voruntersuchungs- und Überprüfungsverfahren durchzuführen.

Artikel 17

23. Artikel 17 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens bestimmt, dass „[a]ndernfalls“ die IÜK die Akte schließt und die Investition als zulässig gilt.

Die Tragweite dieser Bestimmung ist nicht deutlich.

Darüber befragt erklärte der Beauftragte Folgendes:

‚Met ‘het andere geval’ wordt de situatie bedoeld waarin geen van de leden concrete aanwijzingen heeft zoals bedoeld in § 2. Dit kan inderdaad anders verwoord en gestructureerd worden. Naast de aanpassingen in de verwoording, worden, met het oog op meer duidelijkheid, paragrafen 2 en 3 beter ook samengevoegd tot één paragraaf‘.

Dieser Erklärung kann zugestimmt werden.

Artikel 18

24. Artikel 18 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens lautet wie folgt:

‚Die Entscheidung der IÜK, das Voruntersuchungsverfahren positiv abzuschließen, und somit die Zulässigkeit der Investition oder die Entscheidung, ein Überprüfungsverfahren einzuleiten, muss den Anmeldern binnen vierzig Tagen ab Eingang der vollständigen Akte vom Sekretariat der IÜK zugestellt werden; gegen diese Entscheidung kann keine separate Beschwerde eingereicht werden‘.

Die o.a. Bestimmung bezieht sich sowohl auf die Entscheidung der IÜK, das Voruntersuchungsverfahren positiv abzuschließen, und somit die Zulässigkeit der Investition, was eine endgültige Entscheidung zu sein scheint, als auch auf die Entscheidung, ein Überprüfungsverfahren einzuleiten, die nur eine vorbereitende Entscheidung darstellt.

Nach dem derzeitigen Wortlaut dieser Bestimmung ist nicht klar, ob nur gegen die letztgenannte Entscheidung keine separate Beschwerde eingereicht werden kann, was aus dem Hinweis auf eine ‚separate‘ Beschwerde abgeleitet werden könnte, oder ob dies für beide Entscheidungen gilt. Diese Bestimmung ist infolgedessen auch zu verdeutlichen.

Wird damit beabsichtigt, allgemein zu bestimmen, dass gegen eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Investition kein Einspruch eingelegt werden kann, stellt sich

zudem die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem Recht auf Zugang zur Justiz und dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. In diesem Fall ist es ratsam, diesen Ausschluss in der Begründung zum Zusammenarbeitsabkommen weiter zu rechtfertigen.

Artikel 20

25.1. Auf die Frage, was mit der Anforderung in Artikel 20 § 1 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens gemeint wird, dass ein zuständiges Mitglied ‚in Absprache mit den anderen zuständigen Mitgliedern der IÜK und in Abstimmung mit dem Sekretariat der IÜK‘ einen Entwurf einer Stellungnahme übermittelt, erklärte der Beauftragte:

‚(...) Met ‘samenspraak’ en ‘coördinatie’ in § 1 wordt niet bedoeld dat andere leden moeten instemmen met het ontwerpadvies van een lid. Elk bevoegd lid behoudt de volledige bevoegdheid over het eigen ontwerpadvies‘.

Da offenbar nur beabsichtigt wird, dass das Sekretariat der IÜK für die weitere Verbreitung der Stellungnahmen der einzelnen zuständigen Mitglieder sorgen soll, sollte der Text der Zusammenarbeitsabkommens im Lichte dieser Erklärung präzisiert werden.

25.2. Da das Sekretariat der IÜK die Stellungnahmen nicht selbst verfasst, sollte in Artikel 20 § 1 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens der Satzteil ‚berücksichtigt das Sekretariat der IÜK‘ durch den Satzteil ‚berücksichtigen die zuständigen Mitglieder der IÜK‘ ersetzt werden.

25.3. Auf die Frage, ob die in Artikel 20 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens genannte Bezahlung als Gebühr angesehen werden kann und ob diese Gebühr gegebenenfalls nicht im Text präzisiert werden sollte, antwortete der Beauftragte:

‚Bij nader inzien zal het verschuldigd zijn van een vergoeding voor het verkrijgen van een elektronische kopie van het dossier geschrapt worden. Deze elektronische kopie zal gratis ter beschikking gesteld worden‘.

Der Text von Artikel 20 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens sollte dementsprechend verdeutlicht werden.

25.4. In Artikel 20 § 1 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens sollte klargestellt werden, wer dem ausländischen Investor und den betreffenden belgischen Unternehmen den Entwurf einer Stellungnahme übermittelt und ihnen die Möglichkeit gibt, die Akte einzusehen. So wie die Bestimmung formuliert ist, ist es schwierig zu verstehen, ob es sich um die zugelassenen Mitglieder der IÜK oder um die IÜK selbst geht.

25.5. Es wäre ratsam, die französische Fassung von § 3 an die niederländische Fassung anzupassen, um zu verdeutlichen, dass, wenn ausländische Investoren oder betroffene belgische Unternehmen schriftliche Bemerkungen einreichen, es ihnen obliegt, die ‚anderen betroffenen Parteien‘ zu benachrichtigen.

Artikel 21

26.1. Artikel 21 geht davon aus, dass Verhandlungen zwischen der IÜK und den Anmeldern stattfinden. Da die nicht zuständigen Mitglieder dieser Kommission natürlich nicht daran beteiligt sein werden, muss man bestimmen, dass die zuständigen Mitglieder dieser Kommission die Verhandlungen führen.

26.2. Es ist auch ratsam, im Text von Artikel 21 § 3 klarzustellen, dass die verbindliche Vereinbarung unter der aufschiebenden Bedingung einer positiven Entscheidung mit Korrekturmaßnahmen im Sinne von Artikel 23 § 3 Nr. 2 des Zusammenarbeitsabkommens geschlossen wird.

Artikel 23

27. In Artikel 23 § 3 sind die Wörter ‚Die kombinierten Entscheidungen‘ durch die Wörter ‚Die vorläufigen Entscheidungen‘ zu ersetzen.

Artikel 24

28. Artikel 24 Absatz 1 bestimmt, dass die IÜK von Amts wegen ein Verfahren einleiten kann, ohne dass die Rolle der zuständigen Mitglieder dabei klar ist.

Darüber befragt erklärte der Beauftragte Folgendes:

‚De voorwaarden voor het opstarten van ambtshalve procedure moeten inderdaad uitgewerkt worden in het samenwerkingsakkoord. Het opstarten zal in principe kunnen gebeuren op vraag van een bevoegd lid van de ISC‘.

Der Text von Artikel 24 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens ist in diesem Sinne zu verdeutlichen und zu ergänzen.

Artikel 29

29. Wenn der Märktegerichtshof eine Entscheidung ganz oder teilweise für nichtig erklärt, wird die Sache gemäß Artikel 29 § 8 des Zusammenarbeitsabkommens, was die Nichtigkeitserklärung betrifft, an die IÜK verwiesen, wo die ausländische Investition gemäß dem in den Artikeln 20 und folgende vorgesehenen Verfahren erneut geprüft wird.

Artikel 29 § 8 Absatz 2 bestimmt, dass die diesbezüglichen Fristen am Tag nach der Zustellung des Entscheids des Märktegerichtshofes beginnen.

Es ist jedoch zu bemerken, dass Artikel 32 des Zusammenarbeitsabkommens eine allgemeine Regelung für die Berechnungsweise der Fristen im Zusammenarbeitsabkommen enthält.

Aus Artikel 29 § 8 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens geht nicht klar hervor, ob damit die allgemeine Regelung von Artikel 32 des Zusammenarbeitsabkommens angewandt werden soll, in welchem Fall Artikel 29 § 8 Absatz 2 überflüssig ist, oder ob es sich hier um eine abweichende Regelung der Fristen handelt.

Artikel 32

30. Auf die Frage, was der ‚Ruhetag‘ des Sekretariats der IÜK ist, auf den in Artikel 32 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens hingewiesen wird, erklärte der Beauftragte:

‚Buiten de reeds vermelde dagen, zou het secretariaat gesloten zijn – onder voorbehoud – op bepaalde brugdagen en van 25 december tot en met 1 januari. We denken dat dit, ook omwille van het feit dat deze sluitingsdagen elk jaar anders kunnen zijn, niet expliciet moet vermeld worden in het samenwerkingsakkoord zelf. Deze sluitingsdagen zullen duidelijk aangegeven worden op de website die zal ontwikkeld worden en kan eventueel vermeld worden in het KB dat zal worden opgesteld om zaken gelinkt aan de organisatie van de federale uitvoerende macht uit te werken‘.

Da aus dem Text von Artikel 32 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens hervorgeht, dass ein Ruhetag der IÜK sich auf die Berechnung der Fristen in dem Zusammenarbeitsabkommens auswirkt, ist es ratsam, die Ruhetage in einer ausdrücklichen Regelung und nicht nur durch eine Angabe auf einer Website festzulegen.

Artikel 38

31. Gemäß Artikel 92bis § 1 Absatz 2 des SGRI wird das Zusammenarbeitsabkommen, dessen Zustimmung beabsichtigt wird, erst wirksam, nachdem es von den zuständigen Gesetzgebern gebilligt worden ist.

In Anbetracht der sich aus Artikel 92bis § 1 Absatz 2 SGRI ergebenden Regelung und der Übereinstimmung mit dem französischen Text halber ist es ratsam im niederländischen Text die Wörter ‚de laatste goedkeurende akte‘ durch ‚de laatste instemmingsakte‘ zu ersetzen.

(...)“.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS EINES ZUSTIMMUNGSDEKRETS

1. Nicht alle Parteien des Zusammenarbeitsabkommens werden im Titel und im einzigen Artikel des Vorentwurfs erwähnt. Der Titel und der einzige Artikel sind um einen Hinweis auf die Flämische Gemeinschaft zu ergänzen.

Der Hinweis auf die Flämische Gemeinschaftskommission ist auszulassen.

2. Im Titel und im einzigen Artikel muss ferner das richtige Datum des Zusammenarbeitsabkommens angegeben werden.

3. Die im Text des einzigen Artikels des Dekretvorentwurfs benutzte Formel zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen stimmt mit den gesetzgebungstechnischen Gepflogenheiten nicht überein.

Im Text des einzigen Artikels des Vorentwurfs sollte Folgendes stehen: „Dem Zusammenarbeitsabkommen vom ... (Datum und Titel) wird zugestimmt“²⁹.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

²⁹ Fußnote 29 aus dem zitierten Gutachten: Siehe *Beginselen van de wetgevingstechniek. Handleiding voor het opstellen van wetgevendende en reglementaire teksten*, Staatsrat, 2008, Empfehlung Nr. 210.2 und Formel F 4-1-5, auf der Website des Staatsrates (www.raadvst-consetat.be) zu konsultieren.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY